

§ 2. Der Geschäftskreis des Eisenbahnkommissariates des Nordens umfaßt die Umbaustrecke Karibib—Windhuk und das Nordstück der Nord-Südbahn, der des Eisenbahnkommissariates des Südens die Linien Lüderiksbucht—Keetmanshoop, Seeheim—Kalkfontein und das Südstück der Nord-Südbahn.

§ 3. Die Eisenbahnkommissariate bilden mit den ihnen zugeteilten Beamten selbständige Behörden im Sinne des § 81 Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) und unterstehen unmittelbar dem Gouvernement.

§ 4. Die Zuständigkeit der Eisenbahnkommissariate bestimmt sich nach den vom Gouvernement zu erlassenden Dienstanweisungen.

§ 5. Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung, vom 24. März 1906, betreffend Errichtung der Dienststelle eines Eisenbahnkommissars in Lüderiksbucht, außer Kraft.

Windhuk, den 21. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Hintrager.

Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Errichtung der Kaiserlichen Eisenbahnverwaltung als selbständige örtliche Behörde.

Vom 21. März 1910.

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 18. Januar 1910, betreffend Ermächtigung des Gouverneurs zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden, verfüge ich hiermit, was folgt:

§ 1. Es wird eine Eisenbahnverwaltung mit dem Dienstfize in Windhuk errichtet. Sie besitzt die Eigenschaft einer selbständigen örtlichen Behörde im Sinne des § 81 Absatz 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245).

§ 2. Die Zuständigkeit der Eisenbahnverwaltung bestimmt sich nach der vom Gouvernement zu erlassenden Dienstanweisung.

§ 3. Veränderungen des Dienstfizes werden jeweils im Wege der Bekanntmachung bestimmt.

§ 4. Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Windhuk, den 21. März 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Hintrager.

Zusatzverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908.

Vom 26. März 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Stof. Bl. 1903, S. 509) wird für das Schutzgebiet Neuguinea einschließlich der Inselbezirke der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Für diejenigen in das Schutzgebiet eingeführten Waren, die zur Zeit des Inkrafttretens der Zollverordnung vom 10. Juni 1908 schwimmend waren und nicht wieder zur Ausfuhr gelangt sind,